

Satzung des Schulvereins Willinghusen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Willinghusen e.V.. Der Sitz ist Barsbüttel, Ortsteil Willinghusen, Kreis Stormarn.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein will die Erziehung und Bildung der Jugend durch die Grundschule fördern. Er unterstützt Unternehmungen, die das Gemeinschaftsgefühl stärken, sowie Maßnahmen, die zur Verbesserung der schulischen Arbeit beitragen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember

§5 Mittel

Der Verein erwirbt seine Mittel durch

- Mitgliedsbeiträge
- Erlöse aus Veranstaltungen
- Spenden

§6 Verwendung der Mittel

Sämtliche dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung) erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Der Verein begünstigt keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Es werden nur Ausgaben erstattet.

Der Verein darf Vermögen in Form von Rücklagen ansammeln, wenn auf Beschluss des Vorstandes satzungsgemäße Vorhaben durchgeführt werden sollen, die die derzeitigen Mittel übersteigen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Er hat auf der Mitgliederversammlung den Mitgliedern gegenüber Rechenschaft abzulegen.

§7 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder können Eltern, ehemalige Schüler, Freunde und Förderer der Schule werden, die dem Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Der Eintritt kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss

Der Austritt muss schriftlich, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erklärt werden. Ist ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Rückstand, so entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied über eine Weiterführung der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied kann durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied schriftlich über den Ausschluss.

Weder im Falle der Kündigung noch im Falle des Ausschlusses besteht ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge; auch alle übrigen Rechte an dem Vereinsvermögen erlöschen mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses.

§9 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für den Schulverein ist jährlich im Voraus auf das Vereinskonto zu entrichten. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrages selbst, der Mindestbeitrag beträgt jährlich 12,- Euro.

§10 Vorstand

Der Vorstand des Schulvereins besteht aus folgenden Personen:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schriftführerin /dem Schriftführer
- der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer

Vorstand im Sinne des Gesetzes (§26 BGB) ist der oder die Vorsitzende. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Abwesenheit, Erkrankung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter(in) bis zur Rückkehr der/des Vorsitzenden, bei Ausscheiden bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäftsführung.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, nehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahr.

§11 Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Abrechnung des Schulvereins jährlich und berichten der Mitgliederversammlung. Sie beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, im ersten Quartal einzuberufen, um über den Jahresabschluss zu berichten. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer niederzulegen. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Das Verlangen ist dem Vorstand schriftlich unter Angaben von Gründen vorzulegen.

§13 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Einladung deutlich anzukündigen. Der Wortlaut des oder der zu ändernden Paragraphen ist in der bestehenden Form sowie in der neu zu fassenden Form der Einladung beizulegen.

Anträge auf der Änderung der Satzung gehen vom Vorstand aus. Der Vorstand muss eine Satzungsänderung beantragen, wenn er hierzu von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich aufgefordert wird. Die Aufforderung muss den betreffenden Paragraphen sowie einen Formulierungsvorschlag enthalten.

§14 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Nach Prüfung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern in der Einladung deutlich anzukündigen.

Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitgliedern. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den oder die Schulleiter/in als Treuhänder, mit der Maßgabe es ausschließlich und unmittelbar für die Schule gemäß § 2 der Satzung zu verwenden.

Barsbüttel, den 25.04.2017